

Satzung

des Gemeindeverbands „Abwasserverband Großache Nord“

§ 1

Verbandsanlagen

- (1) Der Verband erstellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Sie werden von ihm erhalten, betrieben und je nach Bedarf erneuert und erweitert.
- (2) Die Erstellung, Erhaltung und der Betrieb der örtlichen Kanalisations- und Entwässerungsanlagen obliegt den Verbandsgemeinden.
- (3) Verbandsanlagen sind die im Übersichtsplan rot gekennzeichneten Zuleitungssammler und Abwasserreinigungsanlagen. Der Übersichtsplan liegt dieser Satzung als Anlage bei. Zu den Verbandsanlagen gehört außerdem der Stauraumkanal West.
- (4) Die Herstellung und Erhaltung einer geordneten Zufahrt zur Kläranlage einschließlich des Grunderwerbs hierzu sind Aufgaben des Verbandes.
- (5) Der Verband kann von den Verbandsmitgliedern verlangen, dass gewerbliche oder industrielle Abwässer vorbehandelt werden, wenn durch die besondere Beschaffenheit des anfallenden Abwassers die Funktionsfähigkeit der Verbandsanlagen gefährdet werden oder erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind.

§ 2

Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsobmann

§ 3

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 TGO aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn

sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.

(2) Weiters haben die Gemeinden St. Johann in Tirol und Kirchdorf in Tirol je einen zusätzlichen Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Diese zusätzlichen Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates sein. Die Amtsdauer eines Mitgliedes der Verbandsversammlung, das nicht Bürgermeister ist, beträgt sechs Jahre. Ein solches Mitglied scheidet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch aus der Verbandsversammlung aus.

(3) Ein Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Bürgermeisterstellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten.

(4) Für jeden sonstigen in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter einer Gemeinde hat der Gemeinderat in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(5) Die Verbandsversammlung hat nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich zusammenzutreffen.

(6) Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.

(7) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen. Jedenfalls obliegen ihr:

- a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters
- b) die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 133 Abs. 2 TGO 2001
- c) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss

(8) Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die

Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 4 Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf die Dauer von sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein.

(2) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung nur beratende Stimme.

(3) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.

(4) Rechtsgeschäfte und Erklärungen, durch die der Abwasserverband Großache Nord verpflichtet werden soll und die eines Beschlusses der Verbandsversammlung bedürfen, da der Wert dieser Rechtsgeschäfte in der Gesamtabrechnung oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag 10 v.H. der im Rechnungsabschluss des zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesenen Erträge übersteigt, sind vom Verbandsobmann und zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterfertigen. Der diesbezügliche Verbandsversammlungsbeschluss ist in der Urkunde anzuführen. Sonstige Urkunden sind vom Verbandsobmann zu unterfertigen.

(5) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

§ 5 Überprüfungsausschuss

(1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Er besteht aus drei Mitgliedern. Für die Bildung des Überprüfungsausschusses hat jede Verbandsgemeinde ein Mitglied aus den Reihen des Gemeinderates namhaft zu machen. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

(2) Kommt im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

(3) Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 TGO sinngemäß.

§ 6 Innere Organisation und Verwaltung

Zur administrativen Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Alle Organe des Gemeindeverbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Gemeindeverbandes. Die Geschäftsstelle ist mit einem fachlich geeigneten, in Verwaltungsangelegenheiten erfahrenen Bediensteten als Geschäftsstellensachbearbeiter zu besetzen, der unter unmittelbarer Aufsicht des Verbandsobmannes die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrzunehmen und für einen geregelten Geschäftsgang zu sorgen hat. Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz in der politischen Gemeinde Kirchdorf in Tirol mit der Anschrift Lauferweg 2, 6383 Erpfendorf.

§ 7 Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes

(1) Die Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes umfasst Einzahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst und Einzahlungen für die laufende Wirtschaftsführung sowie Einzahlungen für die Anlegung einer Zahlungsmittelreserve.

(2) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Auszahlungen des Haushaltes ist eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen anzulegen. Die Höhe der Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen ist so anzusetzen und zu halten, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist.

§ 8

Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

(1) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für Investitionen, Schuldendienst und Rücklagen des Gemeindeverbandes sind den ihm angehörenden Gemeinden jährlich wie folgt vorzuschreiben:

St. Johann in Tirol	65,57 %
Kirchdorf in Tirol	24,98 %
Oberndorf in Tirol	9,45 %

(2) Investitionen im Sinne des Abs. 1 sind die Kosten des Grunderwerbs, der Planung und des Baus von Verbandsanlagen.

(3) Schuldendienst im Sinne des Abs. 1 sind Beiträge zur Deckung der Auszahlungen für die Beschaffung, die Verzinsung und die Rückzahlung der zur Finanzierung von Investitionen aufgenommenen Darlehen.

(4) Rücklagen nach Abs. 1 dienen der Sicherstellung der Liquidität der Verbandskasse.

(5) Die nicht gedeckten Auszahlungen für die laufende Wirtschaftsführung, das ist die Verbandsverwaltung, der Betrieb und die Erhaltung der Verbandsanlagen, sind den Verbandsgemeinden jährlich nach den Bestimmungen des Abs. 6 vorzuschreiben.

(6) Die Beiträge nach Abs. 5 werden nach einem Mischschlüssel bestehend aus den an den Übergabestationen der Mitgliedsgemeinden gemessenen Wassermengen sowie der ermittelten Schmutzfracht auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Die prozentuelle Gewichtung der Wassermenge mit 40 % und der Schmutzfracht mit 60 % für den Abrechnungsschlüssel der Betriebsbeiträge wurde in der Verbandsversammlung vom 23. November 1995 einstimmig beschlossen. Der Schlüssel für die Schmutzfracht wird auf Grund einer einwöchigen Messung durch ein unabhängiges Institut über mindestens sieben Tage Messdauer bestimmt. Der Aufteilungsschlüssel für die Schmutzfracht ist für mindestens drei Jahre gültig. Ändert

sich die Schmutzfracht nicht, so können die Messwerte der Schmutzfrachtbestimmung für die nächsten drei Jahre beibehalten werden. Wenn sich die Schmutzfracht dauerhaft für eine Gemeinde um mehr als 5 % ändert, ist auch eine Neufestsetzung des Abrechnungsschlüssels der Schmutzfracht früher als drei Jahre möglich. Die Messtage sollen repräsentativ und zeitlich zusammenhängend sein.

(7) Erweiterungsbeiträge werden infolge der Vergrößerung des Abwasseranfalls oder der Änderung der Abwasserzusammensetzung der Verbandsanlagen nötig. Die Kosten tragen die verursachenden Verbandsmitglieder im Verhältnis des Mehrbedarfs. Die prozentuale Aufteilung der Erweiterungsbeiträge erfolgt auf Grund eines eigenen Untersuchungsprojektes und wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.

(8) Die Beiträge nach Abs. 1, 5 und 7 sind in den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen des Verbandes getrennt auszuweisen.

§ 9

Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistenden Beiträge schriftlich mitzuteilen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

§ 10

Nachträglicher Beitritt bzw. Ausscheiden von Gemeinden

(1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 8 zu leisten. Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zur Investitionstätigkeit des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung. Allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitragswilligen Gemeinde zu tragen.

(2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen und verliert darüber hinaus das Recht zur Inanspruchnahme aller Verbandsanlagen.

§ 11

Auflösung und Verwendung des Vermögens

(1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Schulden und Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens nach § 8 dieser Satzung beigetragen haben.

(2) Zur Zeit der Auflösung für den Gemeindeverband noch bestehende Vertragsverpflichtungen gehen auf die verbandsangehörigen Gemeinden zu ungeteilter Hand über.

§ 12

Haftung

(1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

(2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 8 dieser Satzung.

§ 13

Sinngemäße Geltung von Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation und die Organe des Gemeindeverbandes die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 104/2023, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Gemeindevorstand und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

§ 14

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Großache Nord“ tritt mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.
- (2) Die Änderung des § 8 findet ab dem Finanzjahr 2024 Anwendung.